

Geszentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Geflügelfleischhygienegesetzes (GFIHG)

A. Zielsetzung

Mit Einführung des Europäischen Binnenmarktes ist es erforderlich, gemeinschaftsrechtliche Neuregelungen im Geflügelfleischhygienerecht in nationales Recht umzusetzen. Das betrifft vor allem Regelungen für nicht zum Hausgeflügel zählende Vogelarten (Zuchtwild und Wildgeflügel) sowie Hackfleisch, Fleischzubereitungen und Erzeugnisse aus Geflügelfleisch.

Ferner sind Vorschriften für ein EG-einheitliches Einfuhrkontrollsystem sowie Maßnahmen in Erzeugerbetrieben (amtliche Untersuchung, Aufzeichnungspflicht) und bei der amtlichen Fleischuntersuchung umzusetzen.

Schließlich mußte noch eine Ausnahmeregelung für die lokale Vermarktung aus Betrieben mit begrenzter Produktion aufgenommen werden.

B. Lösung

Im Unterschied zum bislang geltenden Geflügelfleischhygienerecht mit einem Gesetz und 4 Verordnungen umfaßt die Neuregelung nur ein Gesetz und eine Verordnung.

Fristablauf: 04.11.94

Dabei wird das Geflügelfleischhygienegesetz den rechtlichen Rahmen (Grundsätze, Ermächtigungen) vorgeben; Spezialvorschriften werden in der Geflügelfleischhygiene-Verordnung enthalten sein.

Wegen der umfangreichen strukturellen und inhaltlichen Änderungen wäre ein Gesetz zur Änderung einzelner Passagen des alten Geflügelfleischhygienegesetzes nicht sinnvoll gewesen.

Statt dessen wird eine Ablösung des bestehenden Gesetzes vorgesehen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Bund entstehen keine Kosten. Den Ländern entstehen bei der Durchführung des Gesetzes Kosten, die jedoch über Gebühren bis zur Kostendeckung auf die Wirtschaft abgewälzt werden können. Sollte von der durch die Richtlinie 71/118/EWG vorgegebenen Möglichkeit einer Übertragung amtlicher Untersuchungsaufgaben auf Betriebspersonal in größerem Umfang Gebrauch gemacht werden, könnten den Ländern durch fehlende Gebühreneinnahmen bei Weiterbeschäftigung des amtlichen Personals zusätzliche Kosten entstehen.

Die dadurch entstehenden Mehrbelastungen der Wirtschaft dürften tendenziell das Verbraucherpreisniveau erhöhen. Wenngleich sich dies nicht im einzelnen quantifizieren läßt, dürften vom Umfang gesehen spürbare Auswirkungen auf das Preisniveau nicht zu erwarten sein.

23.09.94

G - A - Fz - In - R

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

Entwurf eines Geflügelfleischhygienegesetzes (GFIHG)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (313) - 231 02 - FI 49/94

Bonn, den 23. September 1994

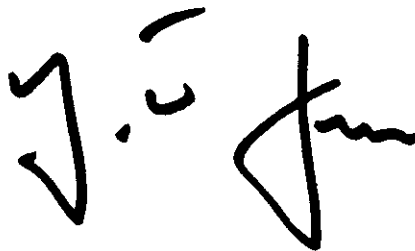
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Geflügelfleischhygienegesetzes
(GFIHG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Gesundheit.



Fristablauf: 04.11.94

Entwurf eines Geflügelfleischhygienegesetzes (GFIHG) *)

vom 1994

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2

Inverkehrbringen von Geflügelfleisch

- § 3 Anforderungen an das Inverkehrbringen
- § 4 Maßnahmen im Erzeugerbetrieb
- § 5 Gesundheitsbescheinigung
- § 6 Schlachterlaubnis
- § 7 Beurteilung
- § 8 Kennzeichnung von Geflügelfleisch
- § 9 Zulassung und Registrierung von Betrieben
- § 10 Ermächtigungen

Abschnitt 3

Einfuhr und Verbringen aus anderen Mitgliedstaaten, Ausfuhr

- § 11 Einfuhr
- § 12 Verfahren bei Geflügelfleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten und anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsabkommens
- § 13 Verfahren bei der Wiedereinfuhr
- § 14 Nicht zum Verzehr für Menschen bestimmtes Geflügelfleisch
- § 15 Ermächtigungen

874/94

§ 16 Ausfuhr

Abschnitt 4

Überwachung

- § 17 Zuständigkeit für die Überwachung
- § 18 Durchführung der Überwachung
- § 19 Mitwirkungspflichten
- § 20 Ermächtigungen
- § 21 Rechtsverordnungen und Maßnahmen in Dringlichkeitsfällen
- § 22 Zusammenarbeit der zuständigen Behörden
- § 23 Außenverkehr
- § 24 Schiedsverfahren
- § 25 Erlaß von Verwaltungsvorschriften
- § 26 Gebühren
- § 27 Statistik

Abschnitt 5

Straf- und Bußgeldvorschriften

- § 28 Strafvorschriften
- § 29 Strafvorschriften
- § 30 Bußgeldvorschriften
- § 31 Einziehung

Abschnitt 6

Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 32 Verhältnis zu anderen Vorschriften
- § 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

***) Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien und Entscheidungen:**

1. Richtlinie 91/495/EWG des Rates vom 27. November 1990 zur Regelung der gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Fragen bei der Herstellung und Vermarktung von Kaninchenfleisch und Fleisch von Zuchtwild (ABl. EG Nr. L 268 S. 41)
2. Richtlinie 92/5/EWG des Rates vom 10. Februar 1992 zur Änderung und Aktualisierung der Richtlinie 77/99/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen sowie zur Änderung der Richtlinie 64/433/EWG (ABl. EG Nr. L 57 S. 1).

3. Richtlinie 92/45/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 zur Regelung der gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Fragen beim Erlegen von Wild und bei der Vermarktung von Wildfleisch (ABl. EG Nr. L 268 S. 35).
4. Richtlinie 92/110/EWG des Rates vom 14. Dezember 1992 zur Änderung der Richtlinie 88/657/EWG zur Festlegung der für die Herstellung und den Handelsverkehr geltenden Anforderungen an Hackfleisch, Fleisch in Stücken von weniger als 100 g und Fleischzubereitungen (ABl. EG Nr. L 394 S. 26).
5. Richtlinie 92/116/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 zur Änderung und Aktualisierung der Richtlinie 71/118/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch (ABl. EG Nr. L 62 S. 1).
6. Entscheidung 93/13/EWG der Kommission vom 22. Dezember 1992 zur Festlegung der Verfahren für Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen an den Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 9 S. 33).
7. Entscheidung 93/14/EWG der Kommission vom 23. Dezember 1992 zur Festlegung der Verfahren für Veterinärkontrollen von Erzeugnissen aus Drittländern in Freilagern, Freizonen und Zollagern sowie bei der Beförderung von einem Drittland in ein anderes durch das Gebiet der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 9 S. 42).

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf

1. Betriebe, in denen
 - a) Schlachtgeflügel gehalten oder
 - b) Geflügelfleisch gewonnen, behandelt, zubereitet oder in den Verkehr gebracht wird,
2. die Untersuchung von Schlachtgeflügel, Federwild und Geflügelfleisch sowie
3. die hygienischen Anforderungen an das Gewinnen, Behandeln, Zubereiten und Inverkehrbringen von Geflügelfleisch.

(2) Dieses Gesetz ist nicht anwendbar auf

1. Schlachtgeflügel und Federwild sowie Geflügelfleisch, das vom Erzeuger oder Aneignungsberechtigten zum Verbrauch im eigenen Haushalt verwendet wird,
2. a) einzelne unzerteilte Tierkörper von Schlachtgeflügel aus eigener Haltung, soweit sie vom Geflügelhalter ab Hof,
b) unzerteilte Tierkörper von Federwild, soweit sie von einem Aneignungsberechtigten

unmittelbar an Verbraucher zur Verwendung im eigenen Haushalt abgegeben werden,

3. unzerteilte Tierkörper von Federwild, soweit sie von einem Aneignungsberechtigten in geringen Mengen an nahegelegene be- oder verarbeitende Betriebe nach Absatz 3 Nr. 1 und 3 zur Abgabe an Verbraucher

a) zum Verzehr an Ort und Stelle oder

b) zur Verwendung im eigenen Haushalt

abgegeben werden, wenn keine Merkmale festgestellt werden, die das Geflügelfleisch als bedenklich zum Verzehr für Menschen erscheinen lassen.

(3) Die in diesem Gesetz festgelegten hygienischen Anforderungen an das Behandeln, Zubereiten und Inverkehrbringen gelten nicht für

1. Verkaufsräume von Einzelhandelsgeschäften einschließlich Fleischereibetrieben; als Verkaufsraum gilt auch ein der Vorbereitung des Geflügelfleisches zur unmittelbaren Abgabe an den Verbraucher dienender Raum;
2. Wochenmärkte, Jahrmärkte und ähnliche Veranstaltungen sowie das Reisegewerbe;
3. Küchen, Gaststuben und ähnliche Räume in Gaststätten, Imbißstuben oder Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung.

(4) Diesem Gesetz unterliegen nicht

1. unter Verwendung von ausgelassenem Fett hergestellte Erzeugnisse, soweit sie sonst kein Geflügelfleisch enthalten,
2. Knochenextrakte und ähnliche Erzeugnisse,

3. eiweißhaltige Abbauprodukte aus Geflügelfleisch wie Peptone, Hydrolysate und Zellproteine,
4. Gelatine.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Schlachtgeflügel:

- a) Hühner, Puten, Perlhühner, Enten und Gänse, die als Haustiere gehalten werden,
- b) Tauben, Wachteln, Rebhühner, Fasane, Straußenvögel und Tiere anderer Geflügelarten, soweit sie wie Haustiere gehalten werden,

deren Fleisch zum Verzehr für Menschen bestimmt ist;

2. Federwild:

Geflügel im Sinne der Nummer 1, soweit es erlegt wurde und sein Fleisch zum Verzehr für Menschen bestimmt ist;

3. Schlachten:

das Töten von Schlachtgeflügel unter Blutentzug;

4. Erlegen:

das Töten von Federwild nach jagdrechtlichen Vorschriften;

5. Aneignungsberechtigter:

wer nach jagdrechtlichen Vorschriften zur Aneignung von erlegtem Federwild berechtigt ist;

6. Geflügelfleisch:

alle zum Verzehr für Menschen geeigneten Teile von Schlachtgeflügel und Federwild;

7. Frisches Geflügelfleisch:

Geflügelfleisch, das über das Gewinnen und über Nummer 17 Satz 1 hinaus nicht behandelt worden ist;

8. Erzeugerbetrieb:

ein Betrieb, aus dem Schlachtgeflügel zur Schlachtung abgegeben wird;

9. Amtlicher Tierarzt:

ein Tierarzt, dem von der zuständigen Behörde die Durchführung der amtlichen Untersuchungen und die Überwachung der Hygiene übertragen worden ist;

10. Amtliche Untersuchungen:

a) Untersuchung des Schlachtgeflügels vor der Schlachtung im Erzeugerbetrieb und im Schlachtbetrieb (Schlachtgeflügeluntersuchung);

b) Untersuchung des geschlachteten oder erlegten Geflügels (Geflügelfleischuntersuchung);

- c) Untersuchung des Geflügelfleisches in zugelassenen Zerle-
gungs-, Verarbeitungs-, sonstigen Herstellungsbetrieben,
Kühl- und Gefrierhäusern sowie Umpackzentren;
 - d) Kontrollen von Geflügelfleischsendungen aus anderen Mit-
gliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens
über den Europäischen Wirtschaftsraum;
 - e) Untersuchung von Schlachtgeflügel, Federwild und Geflügel-
fleisch bei der Einfuhr;
 - f) Rückstandsuntersuchungen bei Schlachtgeflügel, Federwild
und Geflügelfleisch;
 - g) sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersu-
chungen;
11. Mitgliedstaat:
ein Staat, der der Europäischen Union angehört;
12. Drittland:

ein Staat, der weder der Europäischen Union angehört noch
ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Euro-
päischen Wirtschaftsraum mit Ausnahme von Island ist;
13. Einfuhr:

das Verbringen von Schlachtgeflügel, Federwild und Geflü-
gelfleisch aus Drittländern in das Inland;
14. Ausfuhr:

das Verbringen von Schlachtgeflügel, Federwild und Geflü-
gelfleisch aus dem Inland in Drittländer;

15. Beseitigung:

das Beseitigen von geschlachtetem oder erlegtem Geflügel, von dessen Teilen sowie von Geflügelfleisch nach den Vorschriften des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313, 2610) in der jeweils geltenden Fassung;

16. Rückstände:

Rückstände von Stoffen mit pharmakologischer Wirkung und deren Umwandlungsprodukten sowie von anderen Stoffen, die in Lebensmittel übergehen und gesundheitlich bedenklich sein können;

17. Behandeln:

das Entbeinen, Zerlegen, Zerkleinern oder Mahlen, das Wiegen, Umhüllen, Verpacken, Umpacken, Kennzeichnen, Kühlen, Gefrieren, Tiefgefrieren, Auftauen, Lagern oder Befördern von Geflügelfleisch. Behandeln ist auch jede sonstige Tätigkeit im Umgang mit Geflügelfleisch, soweit nicht Nummer 18 zutrifft;

18. Zubereiten:

das Herstellen von Geflügelfleischerzeugnissen, das Haltbar machen von Geflügelfleischerzeugnissen durch Erhitzen, Räuchern, Salzen, Pökeln, Säuern oder Trocknen oder durch eine Kombination dieser Verfahren sowie das Herstellen von Geflügelfleischzubereitungen durch das Bearbeiten einschließlich des Würzens von Geflügelfleisch;

19. Sendung:

Tiere oder Warenmengen von gleichartiger Beschaffenheit, die von demselben Absender versandt und zum selben Zeitpunkt zur

Untersuchung gestellt werden; wird die Vorlage einer Gesundheits- oder Genußtauglichkeitsbescheinigung oder einer vergleichbaren Urkunde verlangt, so gilt als Sendung die Schlachtgeflügelpartie oder Warenmenge, auf die sich diese Bescheinigung bezieht;

20. Kommission:

Kommission der Europäischen Gemeinschaft.

Abschnitt 2

Inverkehrbringen von Geflügelfleisch

§ 3

Anforderungen an das Inverkehrbringen

Geflügelfleisch darf zum Verzehr für Menschen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es

1. amtlich untersucht, als tauglich oder tauglich nach Brauchbarmachung beurteilt und entsprechend gekennzeichnet,
2. a) in Betrieben nach § 9 und
b) unter Einhaltung der vorgeschriebenen hygienischen Anforderungen

gewonnen, behandelt oder zubereitet

worden ist.

§ 4

Maßnahmen im Erzeugerbetrieb

- (1) Die zuständige Behörde hat die Abgabe oder die Beförderung von Schlachtgeflügel aus einem Erzeugerbetrieb zur Schlachtung zu untersagen, wenn ihr Tatsachen bekannt sind, die zuverlässig darauf schließen lassen, daß bei Tieren aus diesem Be-

trieb Stoffe mit pharmakologischer Wirkung, deren Anwendung verboten ist, angewendet worden sind; dies gilt insbesondere, wenn Rückstände von solchen Stoffen festgestellt worden sind. Tiere dürfen aus diesem Betrieb nur nach Zustimmung durch die zuständige Behörde und nur zu anderen Zwecken als zur Schlachtung abgegeben oder befördert werden.

(2) Werden im Schlachtgeflügel sonstige Rückstände oder Gehalte von Stoffen, die gesundheitlich bedenklich sein können, festgestellt oder aufgrund eines schwerwiegenden Verdachts vermutet, so kann die zuständige Behörde die Abgabe oder Beförderung des Schlachtgeflügels aus dem Erzeugerbetrieb zur Schlachtung untersagen, bis der Verfügungsberechtigte durch Untersuchung einer repräsentativen Stichprobe des Schlachtgeflügels nachgewiesen hat, daß festgesetzte Höchstmengen oder Werte, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen unbedenklich sind, im Geflügelfleisch nicht überschritten sind; das Ergebnis der repräsentativen Stichprobe gilt für die gesamte Herde, zu der das untersuchte Schlachtgeflügel gehört. Die Abgabe oder Beförderung des Schlachtgeflügels darf nicht versagt werden, wenn der Einsatz dieser Stoffe erlaubt und anzunehmen ist, daß sie zum Zeitpunkt der Schlachtung bis auf unbedenkliche Restmengen abgebaut oder ausgeschieden sein werden. In Zweifelsfällen kann eine Rückstandsuntersuchung des geschlachteten Geflügels angeordnet werden.

(3) Sofern die zuständige Behörde im Fall von Absatz 2 Satz 1 eine Abgabe oder Beförderung zuläßt, hat sie das Geflügelfleisch bis zum Vorliegen des Ergebnisses der Rückstandsuntersuchung zu beschlagnahmen. Dies gilt auch, wenn sie eine Rückstandsuntersuchung nach Absatz 2 Satz 3 angeordnet hat.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und 3 sowie Absatz 3 Satz 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 5

Gesundheitsbescheinigung

Schlachtgeflügel darf vom Erzeugerbetrieb zur Schlachtung nur abgegeben werden, wenn es von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet ist. Die Gesundheitsbescheinigung wird vom amtlichen Tierarzt ausgestellt, wenn die im Erzeugerbetrieb durchgeführte amtliche Untersuchung, die auch die Überprüfung der auf Grund des § 10 Nr. 3 vorgeschriebenen Aufzeichnungen umfaßt, keinen Grund zur Beanstandung ergeben hat.

§ 6

Schlachterlaubnis

(1) Ergeben die amtlichen Untersuchungen des Schlachtgeflügels nach § 2 Nr. 10 Buchstabe a, daß kein Grund zur Beanstandung vorliegt, hat der amtliche Tierarzt im Schlachtbetrieb die Schlachtung zu erlauben. Anderenfalls hat er die Schlachtung zu verbieten oder unter Anordnung bestimmter Sicherungsmaßnahmen zu erlauben.

(2) Die Schlachterlaubnis erlischt, wenn das Schlachtgeflügel nicht innerhalb von 24 Stunden nach Erteilung der Erlaubnis geschlachtet worden ist.

(3) Schlachtgeflügel darf nicht

- a) vor Erteilung der Schlachterlaubnis,
- b) entgegen einem Schlachtverbot nach Absatz 1 Satz 2 oder
- c) ohne Einhaltung angeordneter Sicherungsmaßnahmen geschlachtet werden.

§ 7**Beurteilung**

(1) Liegt nach dem Ergebnis der Geflügelfleischuntersuchung nach § 2 Nr. 10 Buchstabe b kein Grund zur Beanstandung vor, ist das Geflügelfleisch als tauglich zum Verzehr für Menschen zu beurteilen. Anderenfalls ist es als untauglich zu beurteilen und zu beseitigen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 kann Geflügelfleisch, sofern gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, als tauglich nach Brauchbarmachung beurteilt werden. In diesem Falle ist es bis zum Abschluß der Brauchbarmachung zu beschlagnahmen. Dieses Geflügelfleisch darf vor der Brauchbarmachung nicht als Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden.

§ 8**Kennzeichnung von Geflügelfleisch**

Das Geflügelfleisch ist entsprechend dem Ergebnis der Untersuchung im Schlachtbetrieb amtlich zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung kann unterbleiben, wenn durch amtliche Überwachung sichergestellt ist, daß es nicht zum Verzehr für Menschen verwendet wird.

Die Kennzeichnung im Schlachtbetrieb ist nicht erforderlich bei Tierkörpern, die in einem an diesen angrenzenden Zerlegungsbetrieb zerlegt und dort gekennzeichnet werden sollen.

§ 9**Zulassung und Registrierung von Betrieben**

(1) Betriebe, in denen Geflügelfleisch gewonnen, behandelt, zubereitet oder in den Verkehr gebracht wird, müssen von der zuständigen Behörde zugelassen sein. Abweichend von Satz 1 müssen Betriebe mit geringer Kapazität von der zuständigen Behörde

lediglich registriert sein. Als Betriebe gelten nicht die in § 1 Abs. 3 Nr. 2 und 3 genannten Veranstaltungen und Einrichtungen.

(2) Groß- und Zwischenhandelsbetriebe, in denen Sendungen von Geflügelfleisch nur aufgeteilt, neu zusammengestellt, gelagert oder in den Verkehr gebracht werden, müssen von der zuständigen Behörde registriert sein.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Einzelhandelsbetriebe einschließlich Fleischereibetriebe, in denen Geflügelfleisch ausschließlich in Verkaufsräumen behandelt, zubereitet oder in den Verkehr gebracht wird.

(4) Das Bundesministerium für Gesundheit (Bundesministerium) gibt die zugelassenen und registrierten Betriebe im Bundesanzeiger bekannt.

§ 10

Ermächtigungen

Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz des Verbrauchers oder zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union erforderlich oder in den Fällen der Nummer 11 und 12 mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist,

1. das Verfahren für die amtlichen Untersuchungen von Schlachtgeflügel, Federwild und Geflügelfleisch zu regeln,
2. Inhalt, Form und Ausstellung der nach § 5 vorgeschriebenen Gesundheitsbescheinigung zu regeln,
3. vorzuschreiben, daß Halter von Schlachtgeflügel Nachweise über Mastverlauf, Erkrankungen oder sonstige für die gesundheitliche Bewertung des Schlachtgeflügels bedeutsame Merkmale oder Vorgänge zu führen haben, und das Nähere über Art,

Form und Inhalt der Nachweise sowie über die Dauer ihrer Aufbewahrung zu regeln,

4. Vorschriften über Schlachtverbote und Sicherungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 zu erlassen,
5. zu regeln, in welchen Fällen Geflügelfleisch als tauglich, tauglich nach Brauchbarmachung oder untauglich zu beurteilen ist,
6. Inhalt, Art und Weise der Kennzeichnung nach § 8 zu regeln,
7. das Inverkehrbringen oder das Verbringen von Geflügelfleisch in einen anderen Mitgliedstaat oder anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum davon abhängig zu machen, daß es von einer Genußtauglichkeitsbescheinigung oder von einer vergleichbaren Urkunde begleitet wird, sowie Inhalt, Form und Ausstellung dieser Urkunde zu regeln,
8. Vorschriften über Behandlungsverfahren zu erlassen, durch die das in § 7 Abs. 2 genannte Geflügelfleisch brauchbar zu machen ist,
9. die hygienischen Anforderungen, unter denen das Geflügelfleisch gewonnen, behandelt, zubereitet, in den Verkehr gebracht oder eingeführt werden darf, sowie das Verfahren für die Überwachung ihrer Einhaltung, insbesondere bei der Herstellung und Haltbarmachung von Geflügelfleischerzeugnissen, festzulegen,
10. die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung, die Registrierung und das Ruhen der Zulassung der in § 9 Abs. 1 und 2 genannten Betriebe zu regeln,
11. bei Schlachtgeflügel, das aus einem Erzeugerbetrieb mit geringer Produktion stammt und in einem Schlachtbetrieb geschlachtet werden soll, zu bestimmen, unter welchen Voraus-

setzungen die Untersuchung vor der Schlachtung lediglich im Schlachtbetrieb stattfindet, und die Obergrenze für die Jahresproduktion solcher Erzeugerbetriebe festzulegen,

12. für Geflügelfleisch, das in landwirtschaftlichen Betrieben mit geringer Produktion gewonnen und von diesen an Verbraucher im Sinne des § 6 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes oder an Einzelhandelsbetriebe abgegeben wird,

- a) Ausnahmen von den Untersuchungs- und Kennzeichnungsvorschriften zuzulassen,
- b) zu bestimmen, auf welchen Vertriebswegen und in welcher Form es in den Verkehr gebracht werden darf,
- c) die jährliche Produktionsobergrenze für diese Vertriebsform festzulegen und
- d) die hygienischen Anforderungen an das Gewinnen, Behandeln, Zubereiten und Inverkehrbringen festzulegen.

Abschnitt 3

Einfuhr und Verbringen aus anderen Mitgliedstaaten, Ausfuhr

§ 11

Einfuhr

(1) Geflügelfleisch, das für das Inland, einen anderen Mitgliedstaat oder einen anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Ausnahme von Island bestimmt ist, darf nur eingeführt werden, wenn es

1. aus Betrieben eines Drittlandes stammt, die von der zuständigen Behörde dieses Drittlandes zugelassen worden sind und deren Zulassung vom Bundesministerium oder von der Kommis-

sion anerkannt und im Bundesanzeiger oder im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft bekanntgegeben worden ist,

2. von einer Genußtauglichkeitsbescheinigung begleitet ist und
3. über eine Grenzkontrollstelle in das Inland verbracht wird.

(2) Die Grenzkontrollstellen sind von den zuständigen Behörden im Benehmen mit den zuständigen Oberfinanzdirektionen zu bestimmen. Sie sind von einem amtlichen Tierarzt zu leiten.

(3) Das Bundesministerium gibt

1. die Grenzkontrollstellen,
2. die jeweils gültigen Muster der Genußtauglichkeitsbescheinigungen

im Bundesanzeiger bekannt.

§ 12

Verfahren bei Geflügelfleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten und anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

Sendungen von Geflügelfleisch aus anderen Mitgliedstaaten und anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Ausnahme von Island können am Bestimmungsort stichprobenweise darauf überprüft werden, ob sie von den vorgeschriebenen Urkunden begleitet sind und den Vorschriften dieses Gesetzes oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entsprechen. Bei Verdacht des Verstoßes gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen können Sendungen von Geflügelfleisch auch während der Beförderung untersucht werden.

§ 13

Verfahren bei der Wiedereinfuhr

Geflügelfleisch, das ausgeführt worden ist, darf nur wieder-
eingeführt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 11 Abs. 1
erfüllt sind.

§ 14

Nicht zum Verzehr für Menschen bestimmtes Geflügelfleisch

Geflügelfleisch, das nicht zum Verzehr für Menschen bestimmt
ist, darf eingeführt oder sonst in das Inland verbracht werden,
wenn durch amtliche Überwachung sichergestellt ist, daß es nicht
als Lebensmittel in den Verkehr gebracht wird.

§ 15

Ermächtigungen

(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsver-
ordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz des
Verbrauchers oder zur Durchführung von Rechtsakten der Europäi-
schen Gemeinschaft erforderlich oder in den Fällen der Nummern 8
und 9 mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist, Vor-
schriften zu erlassen über

1. die Anmeldung der einzuführenden Sendungen von Schlachtge-
flügel, Federwild und Geflügelfleisch sowie die Durchführung
der Dokumenten- und Nämlichkeitsprüfung und der Waren-
untersuchung bei der Einfuhr,
2. die Beurteilung des einzuführenden Schlachtgeflügels, Feder-
wildes und Geflügelfleisches,
3. die Voraussetzungen, unter denen Schlachtgeflügel, Federwild
und Geflügelfleisch in Freizonen, Freilager oder Zollager

verbracht und von dort in den freien Verkehr gebracht werden darf,

4. die Voraussetzungen, unter denen Schlachtgeflügel, Federwild und Geflügelfleisch, das für einen anderen Mitgliedstaat oder einen anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bestimmt ist, eingeführt werden darf,
5. Verbote oder Beschränkungen der Einfuhr oder des sonstigen Verbringens von Schlachtgeflügel, Federwild und Geflügelfleisch in das Inland,
6. die Maßnahmen, die zu ergreifen sind, wenn das eingeführte oder sonst in das Inland verbrachte Schlachtgeflügel, Federwild und Geflügelfleisch diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht entspricht,
7. die Voraussetzungen, unter denen Schlachtgeflügel, Federwild und Geflügelfleisch, das für Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen oder für Versuchszwecke bestimmt ist, eingeführt oder sonst in das Inland verbracht werden darf,
8. die Ausnahmen von den Anforderungen an die Einfuhr und das sonstige Verbringen von Geflügelfleisch, wenn es
 - a) als Reisebedarf oder Geschenk für eine natürliche Person mitgeführt wird,
 - b) zur Lagerung als Schiffsbedarf in einem Betrieb in einer Freizone oder in einem Zollager bestimmt ist oder
 - c) ausschließlich zur Versorgung internationaler Organisationen oder ausländischer Streitkräfte, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, bestimmt ist,

9. die Ausnahmen von den Anforderungen an die Einfuhr von Federwild, wenn es in geringen Mengen im Reisegepäck mitgeführt wird.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann abweichend von § 11 Abs. 1 angeordnet werden, daß Geflügelfleisch in anderen amtlichen Stellen als einer Grenzkontrollstelle einer Nämlichkeitsprüfung und einer Warenuntersuchung nach Absatz 1 Nr. 1 unterzogen werden darf. Das Bundesministerium gibt die in Satz 1 genannten Stellen im Bundesanzeiger bekannt, im Falle von Zolldienststellen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.

§ 16

Ausfuhr

(1) Zur Erleichterung des Handelsverkehrs bei der Ausfuhr von Geflügelfleisch erteilt das Bundesministerium Schlacht-, Zerlegungs-, Verarbeitungs-, Wildbearbeitungs-, sonstigen Herstellungs- und Umpackbetrieben sowie außerhalb dieser Betriebe gelegenen Gefrier- und Kühleinrichtungen auf Antrag eine besondere Veterinärkontrollnummer, wenn die Einfuhr vom Bestimmungsland von der Erteilung einer besonderen Veterinärkontrollnummer abhängig gemacht wird. Ihre Erteilung setzt voraus, daß der Antragsteller betriebliche Einrichtungen nachweist, die den vom Bestimmungsland gestellten Anforderungen genügen, und die Einhaltung der Anforderungen des Bestimmungslandes zusichert, die sich auf die hygienische Gewinnung und Behandlung oder die Untersuchung des Schlachtgeflügels und des Geflügelfleisches beziehen, auch soweit vom Bestimmungsland darüber hinaus eine regelmäßige behördliche Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen verlangt wird. Die Veterinärkontrollnummer kann unter der Bedingung erteilt werden, daß die Berechtigung zur Führung der Veterinärkontrollnummer endet, wenn der Betrieb die Anforderungen nach Mitteilung des Bestimmungslandes nicht erfüllt.

(2) Es ist verboten, in § 2 Nr. 1 genannte Tiere, denen nach lebensmittelrechtlichen oder geflügelfleischhygienerechtlichen

Vorschriften verbotene Stoffe zugeführt worden sind, auszuführen.

Abschnitt 4
Überwachung

§ 17

Zuständigkeit für die Überwachung

(1) Die Durchführung der amtlichen Untersuchungen und die Überwachung der Einhaltung der vorgeschriebenen Anforderungen an das Gewinnen, Behandeln, Zubereiten und Inverkehrbringen von Geflügelfleisch sind Aufgabe der zuständigen Behörde und obliegen einem amtlichen Tierarzt; dabei können fachlich ausgebildete Personen (Geflügelfleischkontrolleure) nach Weisung der zuständigen Behörde und unter der fachlichen Aufsicht des amtlichen Tierarztes eingesetzt werden.

(2) Die Aufgaben nach Absatz 1 sind von Beamten oder Angestellten der zuständigen Behörde wahrzunehmen.

(3) Im Bereich der Bundeswehr obliegt die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften den zuständigen Dienststellen der Bundeswehr. Die Aufgaben nach Absatz 1 sind von Sanitätsoffizieren (Veterinär) wahrzunehmen.

(4) Die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden und Stellen des Bundes und der Länder haben sich gegenseitig

1. die für den Vollzug des Gesetzes zuständigen Stellen und Sachverständigen mitzuteilen und
2. bei Zuwiderhandlungen sowie bei Verdacht auf Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Verordnungen für den jeweiligen Zustän-

digkeitsbereich unverzüglich zu unterrichten und bei der Ermittlungstätigkeit gegenseitig zu unterstützen.

§ 18

Durchführung der Überwachung

(1) Die amtlichen Tierärzte und die Geflügelfleischkontrolleure, bei Gefahr im Verzug auch alle Beamten der Polizei, sind befugt, während der Betriebs- oder Geschäftszeit, soweit es zur Durchführung der amtlichen Untersuchungen und zur Überwachung der Hygiene erforderlich ist,

1. Grundstücke und Räume, auf oder in denen sich Schlachtgeflügel befindet oder Geflügelfleisch gewonnen, behandelt, zubereitet oder in den Verkehr gebracht wird, die zum Betrieb gehörenden Geschäftsräume und sonstigen Einrichtungen sowie Transportmittel, in denen Schlachtgeflügel, erlegtes Federwild oder Geflügelfleisch befördert wird, während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeit zu betreten und zu besichtigen,
2. von natürlichen und juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen und
3. Proben zu entnehmen;

dabei dürfen die amtlichen Tierärzte und die Geflügelfleischkontrolleure alle geschäftlichen Schrift- und Datenträger einsehen und hieraus Abschriften oder Auszüge anfertigen. Die in Satz 1 genannten Maßnahmen dürfen zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch außerhalb der dort genannten Zeiten vorgenommen werden; das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Die Befugnis nach Satz 1 Nr. 1 gilt auch für die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, der Kommission und der EFTA-Überwachungsbehörde in Begleitung des amtlichen Tier-

arztes. Die Befugnis nach Satz 1 Nr. 1 gilt ferner für Personen, die in der Ausbildung zum Tierarzt oder Geflügelfleischkontrollleur oder im tierärztlichen Vorbereitungsdienst stehen.

(2) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Für Proben, die nicht in den Erzeugerbetrieben oder in den in § 9 genannten Betrieben entnommen werden, ist eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 19

Mitwirkungspflichten

Die Inhaber der in § 18 Abs. 1 bezeichneten Grundstücke, Räume, Einrichtungen, Geräte und Transportmittel sowie die von ihnen bestellten Vertreter sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Daten offen zu legen und auf Verlangen auszudrucken, die in § 18 Abs. 1 genannten Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen die Räume, Einrichtungen, Transportmittel und Geräte zu bezeichnen, zu öffnen und die Entnahme der Proben zu ermöglichen, das Geflügelfleisch in untersuchungsfähigem Zustand bereitzustellen und gefrorenes Geflügelfleisch, soweit erforderlich, aufzutauen.

§ 20

Ermächtigungen

Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz des Verbrauchers oder zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist,

1. Vorschriften über die Überwachung der aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingehenden Geflügelfleischsendungen zu erlassen,
2. vorzuschreiben, daß
 - a) Betriebe nach § 9 über das Gewinnen, Behandeln, Zubereiten, Inverkehrbringen sowie die Ein- und Ausfuhr von Geflügelfleisch Buch zu führen, die dazugehörigen Unterlagen aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen haben,
 - b) Betriebe, die Geflügelfleisch aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in den Verkehr bringen, Prüfungs- und Mitteilungspflichten unterliegen,
 - c) bestimmte betriebseigene Kontrollen durchzuführen und darüber Nachweise zu führen sind; dabei kann das Nähere über Art, Form, Inhalt und Vorlage dieser Nachweise und über die Dauer ihrer Aufbewahrung geregelt werden.
3. die Durchführung der Überwachung zugelassener und registrierter Betriebe zu regeln,
4. das Verfahren der Probenahme zu regeln,

5. Vorschriften über die fachlichen Anforderungen zu erlassen, die an Geflügelfleischkontrolleure zu stellen sind, sowie die Tätigkeiten näher zu bestimmen, für die sie eingesetzt werden dürfen,
6. zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen bestimmte Bereiche der Geflügelfleischuntersuchungen unter Aufsicht des amtlichen Tierarztes von Personen eines Geflügelschlachtbetriebes durchgeführt werden dürfen.

§ 21

Rechtsverordnungen und Maßnahmen in Dringlichkeitsfällen

(1) Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können bei Gefahr im Verzug oder, wenn ihr unverzügliches Inkrafttreten zur Durchführung von Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden. Sie treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft; ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

(2) Die zuständigen Behörden dürfen die Einfuhr oder das sonstige Verbringen von Geflügelfleisch im Einzelfall vorübergehend verbieten oder beschränken, wenn

1. die Mitgliedstaaten von der Kommission hierzu ermächtigt worden sind und das Bundesministerium dies im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat oder
2. Tatsachen vorliegen, die zuverlässig darauf schließen lassen, daß das Geflügelfleisch geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu gefährden.

§ 22

Zusammenarbeit der zuständigen Behörden

(1) Die zuständigen Behörden

1. erteilen der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates oder anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Ausnahme von Island auf begründetes Ersuchen Auskünfte und übermitteln die erforderlichen Urkunden und Schriftstücke, um ihr die Überwachung der Einhaltung der geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften zu ermöglichen,
2. überprüfen alle von der ersuchenden Behörde eines anderen Mitgliedstaates oder anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Ausnahme von Island mitgeteilten Sachverhalte und teilen ihr das Ergebnis der Prüfung mit.

(2) Die zuständigen Behörden teilen den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates oder anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Ausnahme von Island alle Tatsachen und Sachverhalte mit, die für die Überwachung der Einhaltung der geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften in diesem Staat erforderlich sind, insbesondere bei Zuwiderhandlungen und bei Verdacht auf Zuwiderhandlungen gegen geflügelfleischhygienerechtliche Vorschriften.

(3) Die zuständigen Behörden können, soweit dies zur Einhaltung der geflügelfleischhygienerechtlichen Anforderungen erforderlich oder durch Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft vorgeschrieben ist, Daten, die sie im Rahmen der Überwachung gewonnen haben, den zuständigen Behörden anderer Länder, anderer Mitgliedstaaten und anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Ausnahme von Island, dem Bundesministerium und der Kommission mitteilen.

§ 23

Außenverkehr

Der Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie mit der Kommission und der EFTA-Überwachungsbehörde obliegt dem Bundesministerium. Es kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Ferner kann es im Einzelfall im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde dieser die Befugnis übertragen. Die obersten Landesbehörden können die Befugnisse nach den Sätzen 2 und 3 auf andere Behörden übertragen.

§ 24

Schiedsverfahren

(1) Ist eine von der zuständigen Behörde getroffene Maßnahme, die sich auf Sendungen von Geflügelfleisch aus anderen Mitgliedstaaten bezieht, zwischen ihr und dem Verfügungsberechtigten streitig, so können beide Parteien einvernehmlich den Streit durch den Schiedsspruch eines Sachverständigen schlichten lassen. Die Streitigkeit ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Maßnahme einem Sachverständigen zu unterbreiten, der in einem von der Kommission aufgestellten Verzeichnis aufgeführt ist. Der Sachverständige hat das Gutachten binnen 72 Stunden zu erstatten.

(2) Auf den Schiedsvertrag und das schiedsgerichtliche Verfahren finden die Vorschriften der §§ 1025 und 1047 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Gericht im Sinne des § 1045 der Zivilprozeßordnung ist das zuständige Verwaltungsgesicht. Der Schiedsspruch oder der schiedsrichterliche Vergleich wird bei der zuständigen Behörde niedergelegt. Gegen den

Schiedsspruch kann innerhalb eines Monats Aufhebungsklage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 25

Erlaß von Verwaltungsvorschriften

(1) Das Bundesministerium erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium die Mitwirkung der Zolldienststellen bei der Durchführung dieses Gesetzes.

§ 26

Gebühren

(1) Für die Amtshandlungen nach diesem Gesetz und den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften werden kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben.

(2) Die nach Absatz 1 kostenpflichtigen Tatbestände werden durch Landesrecht bestimmt. Die Gebühren werden nach Maßgabe der von der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Rechtsakte über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von Geflügelfleisch bemessen. Für Amtshandlungen, die auf besonderen Antrag außerhalb der normalen Öffnungszeiten vorgenommen werden, kann eine Vergütung verlangt werden.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gebührenverordnung - Geflügelfleischhygiene - vom 24. Juli 1973 (BGBl. I S. 897), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Mai 1983 (BGBl. I S.

557), aufzuheben, soweit die Regelungen nicht mehr erforderlich sind.

§ 27

Statistik

(1) Über die amtlichen Untersuchungen des Schlachtgeflügels und des bei der Schlachtung gewonnenen Geflügelfleisches, des erlegten Federwildes sowie des in das Inland eingehenden Geflügelfleisches und deren Ergebnisse ist eine Statistik zu führen. Die Statistik ist vom Statistischen Bundesamt zu erheben und aufzubereiten.

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Erlangung einer umfassenden Übersicht Meldungen über die Ergebnisse der in Absatz 1 genannten amtlichen Untersuchungen vorzuschreiben. Auskunftspflichtig sind die zuständigen Behörden.

Abschnitt 5

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 28

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 3 Nr. 1 Geflügelfleisch in den Verkehr bringt,
2. entgegen § 11 Abs. 1 oder § 13 Geflügelfleisch einführt oder
3. Geflügelfleisch, das entgegen § 14 eingeführt oder in das Inland verbracht worden ist, als Lebensmittel in den Verkehr bringt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen

1. die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen gefährdet,
2. einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Schädigung an Körper oder Gesundheit bringt oder
3. aus grobem Eigennutz für sich oder einen anderen Vermögensvorteile großen Ausmaßes erlangt.

(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

§ 29

Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 6 Abs. 3 schlachtet,
2. einer nach § 10 Nr. 8 oder 12 oder § 15 Abs. 1 Nr. 3 oder 5 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist oder
3. entgegen § 16 Abs. 2 Tiere ausführt.

§ 30

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine der in § 29 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Nr. 2 Buchstabe a Geflügelfleisch in den Verkehr bringt,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 oder 3 zuwiderhandelt oder
3. einer nach § 10 Nr. 3, 7, 9 oder 10 oder § 15 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 6 oder Abs. 2 Satz 1 oder § 20 Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Satz 1 Schlachtgeflügel abgibt oder
2. entgegen § 19 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder eine dort genannte Person nicht unterstützt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 3 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 31

Einziehung

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach §§ 28 oder 29 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 30 bezieht, können eingezogen werden. § 74 a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

Abschnitt 6

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 32

Verhältnis zu anderen Vorschriften

Die Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes, des Fleischhygienegesetzes, des Arzneimittelgesetzes, des Tierseuchengesetzes, des Tierkörperbeseitigungsgesetzes und des Tierschutzgesetzes sowie die auf Grund dieser Gesetze erlas-senen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Die §§ 46 c, 46 d Abs. 1, 4 und 5 und § 46 e des Lebensmittel- und Bedarfsge-genständegesetzes finden außer bei Stoffen mit pharmakologischer Wirkung entsprechende Anwendung.

§ 33

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Vorschriften der §§ 10, 15 und 20, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, treten am Tage nach der Verkün-dung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Oktober 1995 in Kraft.

(2) Das Geflügelfleischhygienegesetz vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 993), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes vom (BGBl. I S.) tritt am 30. September 1995 außer Kraft.

(3) Geflügelfleisch, das bis zum 30. September 1995 gewonnen, behandelt, zubereitet, in das Inland verbracht oder eingeführt worden ist, darf noch bis zum 31. Dezember 1995 in den Verkehr gebracht werden, wenn es den bisher geltenden Vorschriften entspricht.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit Einführung des Europäischen Binnenmarktes wurden auch im Geflügelfleischhygienerecht einige Neuregelungen getroffen, die in nationales Recht umzusetzen sind. Im Unterschied zu den meisten anderen Rechtsbereichen, in denen bislang nur Regelungen über den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr bestanden, ist das Geflügelfleischhygienerecht für die inländische Produktion bereits seit Einführung des Gemeinschaftsrechts im Jahre 1971 durchgängig harmonisiert.

Die Harmonisierung galt bislang allerdings nur für die Gewinnung, Behandlung und das Inverkehrbringen frischen Geflügelfleisches von bestimmten Hausgeflügelarten. Nunmehr wurden durch Verabschiedung mehrerer Richtlinien des Rates der EU auch Regelungen für nicht zum Hausgeflügel zählende Vogelarten (Zuchtwild und Wildgeflügel) sowie für Hackfleisch, Fleischzubereitungen und Erzeugnisse aus Geflügelfleisch getroffen. Im einzelnen hat der Rat der EU folgende das Geflügelfleischhygienerecht unmittelbar berührende Richtlinien beschlossen:

- Richtlinie 91/495/EWG des Rates vom 27. November 1990 zur Regelung der gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Fragen bei der Herstellung und Vermarktung von Kaninchenfleisch und Fleisch von Zuchtwild (ABl. EG Nr. L 268 S. 41),
- Richtlinie 92/5/EWG des Rates vom 10. Februar 1992 zur Änderung und Aktualisierung der Richtlinie 77/99/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen sowie zur Änderung der Richtlinie 64/433/EWG (ABl. EG Nr. L 57 S. 1),
- Richtlinie 92/45/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 zur Regelung der gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Fragen

beim Erlegen von Wild und bei der Vermarktung von Wildfleisch (ABl. EG Nr. L 268 S. 35),

- Richtlinie 92/110/EWG des Rates vom 14. Dezember 1992 zur Änderung der Richtlinie 88/657/EWG zur Festlegung der für die Herstellung und den Handelsverkehr geltenden Anforderungen an Hackfleisch, Fleisch in Stücken von weniger als 100 g und Fleischzubereitungen (ABl. EG Nr. L 394 S. 26),
- Richtlinie 92/116/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 zur Änderung und Aktualisierung der Richtlinie 71/118/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch (ABl. EG Nr. L 62 S. 1).

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Geflügelfleischhygienegesetzes (GFlHG) wird die Richtlinie 71/118/EWG umgesetzt.

Ferner werden die Richtlinien 88/657/EWG, soweit Geflügelfleischzubereitungen, 91/495/EWG, soweit Zuchtfederwild, 92/5/EWG, soweit Geflügelfleischerzeugnisse und 92/45/EWG, soweit erlegtes Federwild betroffen sind, umgesetzt.

Ein EG-einheitliches Einfuhrkontrollsystem ist mit folgenden EG-rechtlichen Vorschriften eingeführt worden:

- Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. EG Nr. L 373 S. 1),
- Entscheidung 93/13/EWG der Kommission vom 22. Dezember 1992 zur Festlegung der Verfahren für Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen an den Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 9 S. 33),
- Entscheidung 93/14/EWG der Kommission vom 23. Dezember 1992 zur Festlegung der Verfahren für Veterinärkontrollen von Erzeugnissen aus Drittländern in Freilagern, Freizonen und

Zollagern sowie bei der Beförderung von einem Drittland in ein anderes durch das Gebiet der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 9 S. 42).

Ferner enthält die

- Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung veterinärrechtlicher Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 395 S. 13)

Vorschriften, die als Bestandteil des Einfuhr-Kontrollsystems anzusehen sind.

Diese Richtlinien und Entscheidungen werden, soweit dies nicht bereits erfolgt ist, mit dem vorliegenden Geflügelfleischhygienegesetz ebenfalls umgesetzt.

Wesentliche Neuregelungen des Gesetzes betreffen

1. die generelle amtliche Untersuchung des Schlachtgeflügels im Erzeugerbetrieb. Von dieser Untersuchung, die den Schwerpunkt der Schlacht tieruntersuchung bildet, dürfen nur Betriebe mit geringer Produktion ausgenommen werden;
2. Aufzeichnungspflichten des Erzeugers. Alle Daten, die für die Beurteilung des Gesundheitszustandes der Herde und die gesundheitliche Bewertung des Geflügelfleisches von Bedeutung sein können (medikamentöse Behandlung, Erkrankungen, verminderte Gewichtszunahme, Betriebsstörungen u.a.), sind schriftlich festzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen; anderenfalls wird die Gesundheitsbescheinigung nach § 5 nicht ausgestellt. Bei Betrieben mit geringer Produktion ist die Vorlage dieser Aufzeichnungen im Schlachtbetrieb Voraussetzung für die Erteilung der Schlachterlaubnis;
3. Ausnahmen von der Untersuchungspflicht, teilweise auch von Hygieneanforderungen, für Direktvermarkter von Geflügel und

für Betriebe mit geringer Produktion. Ungeachtet der Tatsache, daß durch die Richtlinie 71/118/EWG von Anbeginn EG-einheitliche Anforderungen an das Gewinnen, Behandeln und Inverkehrbringen von Geflügelfleisch gestellt waren und ein gespaltener Markt (innergemeinschaftlicher Handelsverkehr bzw. lokale Vermarktung) bislang nicht richtlinienkonform war, haben die Mitgliedstaaten nunmehr einen Bedarf an der Zulassung solcher Betriebe festgestellt, die mit begrenzter Produktion arbeiten und nicht alle Anforderungen der Richtlinie erfüllen können. Diese Ausnahmemöglichkeit soll auch in Deutschland geschaffen werden;

4. Modalitäten der amtlichen Fleischuntersuchung im Anschluß an die Schlachtung. Das Gesetz enthält hierzu eine Reihe von Ermächtigungen zum Erlaß von Einzelvorschriften.

Im Unterschied zum bislang geltenden Geflügelfleischhygienerecht, das aus einem Gesetz und vier Verordnungen besteht, umfaßt die Neuregelung nur ein Gesetz und eine Verordnung.

Da wegen der umfangreichen strukturellen und inhaltlichen Änderungen ein Gesetz zur Änderung einzelner Passagen des alten Geflügelfleischhygienegesetzes nicht sinnvoll erschien, wird eine Ablösung des bestehenden Gesetzes vorgesehen. Die Ausarbeitung der Geflügelfleischhygiene-Verordnung wird so zügig erfolgen, daß Gesetz und Verordnung zeitgleich in Kraft treten können.

Dem Bund entstehen keine Kosten. Den Ländern entstehen bei der Durchführung des Gesetzes Kosten, die jedoch über Gebühren bis zur Kostendeckung auf die Wirtschaft abgewälzt werden können. Dadurch entsteht eine finanzielle Mehrbelastung der betroffenen Wirtschaft. Gemessen an den Gesamtkosten dürften die Mehrbelastungen je nach Ware und Marktsituation unterschiedliches Gewicht haben. Preisüberwälzungen sind im Einzelfall nicht auszuschließen und können tendenziell auf die Einzelpreise erhöhend wirken. Im einzelnen läßt sich dies im voraus nicht quantifizieren. Spürbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das

Verbraucherpreisniveau, sind jedoch aufgrund des insgesamt gesehen geringen Umfanges der betroffenen Waren und Belastungen nicht zu erwarten. Sollte von der durch die Richtlinie 71/118/EWG vorgegebenen Möglichkeit einer Übertragung amtlicher Untersuchungsaufgaben auf Betriebspersonal in größerem Umfang Gebrauch gemacht werden, könnten den Ländern durch fehlende Gebühreneinnahmen bei Weiterbeschäftigung des amtlichen Personals zusätzliche Kosten entstehen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Der Anwendungsbereich umfaßt sowohl lebendes Schlachtgeflügel, sofern dessen Fleisch zum Verzehr für Menschen bestimmt ist, als auch Geflügelfleisch im frischen und zubereiteten Zustand. Er umfaßt weiterhin die Räumlichkeiten (unter Einschluß solcher Betriebe, in denen Schlachtgeflügel gehalten wird) sowie die Untersuchung von Geflügel und Geflügelfleisch (unter Einschluß von Vogelarten, die üblicherweise nicht als Hausgeflügel angesehen werden, sowie von erlegtem Geflügel) und die Hygieneanforderungen. Damit werden Artikel 1 Abs. 1 der Richtlinie 71/118/EWG, Artikel 1 der Richtlinie 91/495/EWG und Artikel 1 der Richtlinie 92/45/EWG umgesetzt.

Ausnahmen von dem Anwendungsbereich des Gesetzes werden für bestimmte Vertriebsformen bei Geflügelfleisch (Direktabgabe durch Erzeuger und Jäger) gewährt (Abs. 2). Außerdem bestehen Ausnahmen von den hygienischen Anforderungen an das Behandeln, Zubereiten und Inverkehrbringen für bestimmte Räumlichkeiten, Veranstaltungen und Einrichtungen, in denen Geflügelfleisch an den Verbraucher direkt abgegeben wird (Abs. 3). Bestimmte aus oder unter Verwendung von Geflügelfleisch hergestellte Erzeugnisse, die kein Muskelfleisch von Geflügel enthalten oder durch Bearbeitung den Charakter von Geflügelfleisch weitgehend verloren haben, unterliegen dem Gesetz nicht (Abs. 4).

Zu § 2:

Die Begriffsbestimmungen orientieren sich an den Begriffen der umgesetzten EG-Richtlinien. Als Schlachtgeflügel gelten Tiere nicht erst dann, wenn die Schlachtung unmittelbar bevorsteht, sondern bereits zum Zeitpunkt der Einstallung. Die Begriffsbestimmungen für "Federwild" und "Erlegen" berücksichtigen die Formulierungen des Bundesjagdgesetzes. Der Begriff "Einfuhr" ist enger als im Außenwirtschaftsgesetz, da der Handelsverkehr mit den Mitgliedstaaten nicht eingeschlossen ist; auch in den Begriff "Ausfuhr" ist der Handelsverkehr mit den Mitgliedstaaten nicht eingeschlossen.

Zu § 3:

Die Vorschrift regelt das Inverkehrbringen von Geflügelfleisch. Das Gewinnen und Zubereiten von Geflügelfleisch ist auf bestimmte Betriebskategorien beschränkt. Hygienische Anforderungen sind nicht nur in den Betrieben, sondern auch außerhalb von diesen, z.B. bei der Beförderung, einzuhalten.

Die leichte Verderblichkeit des Geflügelfleisches erfordert eine Gewinnung und Behandlung unter hygienisch einwandfreien Voraussetzungen. Hierbei sind nicht nur ein vermeidbarer Keimbefall, sondern auch andere, die Beschaffenheit des Fleisches nachteilig beeinflussenden Einwirkungen abzuwehren, so daß auch Anforderungen an die Betriebe oder die Beförderung einzuhalten sind. In Nr. 1 ist ferner die amtliche Untersuchung als Anforderungen aufgenommen worden. Hierfür muß bereits vor der Schlachtung Vorsorge getroffen werden. Eine Schlachtung außerhalb eigens zugelassener Schlachtbetriebe führt daher zur Verkehrsuntauglichkeit. Sofern in Not- oder Unglücksfällen Schlachtgeflügel etwa in Aufzucht- oder Mastbetrieben oder während des Transportes getötet werden muß, handelt es sich nicht um eine Schlachtung i.S. des Gesetzes. Das hierbei anfallende Geflügelfleisch darf, da es nicht in einem zugelassenen Schlachtbetrieb geschlachtet worden ist, nicht zum Genuß für Menschen in den Verkehr gebracht werden.

Zu § 4:

Die Regelung ist notwendig, um im Geflügelfleischhygienerecht Maßnahmen in Herkunftsbeständen bei verbotener oder nicht sachgerechter Anwendung von Stoffen mit pharmakologischer Wirkung treffen zu können. Für Tiere, bei denen verbotene Stoffe angewendet worden sind, gilt ein Abgabe- und Beförderungsverbot. Eine Ausnahmegenehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Tiere zu anderen Zwecken als zur Schlachtung (z.B. zur Tötung und unschädlichen Beseitigung) abgegeben oder befördert werden sollen (Abs. 1). Beim Einsatz zugelassener Stoffe können nur dann Maßnahmen ergriffen werden, wenn zu vermuten oder zu befürchten ist, daß die Stoffe oder ihre Umwandlungsprodukte zum Zeitpunkt der Schlachtung noch in gesundheitlich bedenklichen Konzentrationen im Geflügelfleisch vorhanden sind. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn vorhersehbar ist, daß festgesetzte Wartezeiten nicht eingehalten werden oder, wenn Stoffe, die erfahrungsgemäß nur langsam ausgeschieden oder abgebaut werden (z.B. Umweltkontaminanten), in höheren als den gesundheitlich unbedenklichen Restmengen im Tier vorhanden oder zu erwarten sind. In diesen Fällen muß der Verfügungsberechtigte durch Untersuchungen auf eigene Kosten nachweisen, daß die Feststellungen der zuständigen Behörden nicht zutreffen oder der schwerwiegende Verdacht unbegründet ist (Abs. 2). Beim Einsatz von Stoffen, deren Anwendung nicht verboten ist, erscheint es vertretbar, daß anstelle eines Schlachtverbotes eine Schlachterlaubnis unter der Auflage erteilt wird, daß das Geflügelfleisch bis zum Ergebnis der Rückstandsuntersuchung unter amtlicher Aufsicht verbleibt. Von dieser Möglichkeit sollte aus Gründen des Tiereschutzes vermehrt dann Gebrauch gemacht werden, wenn eine Verlängerung der Haltung im Erzeugerbetrieb nicht möglich ist.

Zu § 5:

Bei der Neugestaltung der Untersuchungsvorschriften in der Richtlinie 71/118/EWG wurde unter anderem eine Schwerpunktverlagerung der Schlacht tieruntersuchung vom Schlacht- zum Erzeuger-

betrieb vorgenommen, da nur dort wichtige Informationen aus erster Hand über den Mastverlauf und betriebliche Einflußfaktoren verfügbar sind. Als Folge der Untersuchung wird vom amtlichen Tierarzt eine Gesundheitsbescheinigung ausgestellt.

Zu § 6:

Grundsätzlich darf nur gesundes Schlachtgeflügel geschlachtet werden. Sofern Schlachtgeflügel beanstandet wird, ist im Interesse des Gesundheitsschutzes die Schlachtung nur in besonderen Fällen und nur unter Einhaltung bestimmter Sicherungsmaßnahmen zulässig. Da sich der Gesundheitszustand des Schlachtgeflügels in kurzer Zeit ändern kann, gilt die erteilte Schlachterlaubnis nur für 24 Stunden.

Ein Grund zur Beanstandung und damit zum Versagen der Schlachterlaubnis ist auch das Fehlen der nach § 6 vorgeschriebenen Gesundheitsbescheinigung.

Das Schlachtverbot wird so lange aufrechterhalten, bis die Bescheinigung vorgelegt ist. Von der in Anhang I Kapitel VI Nr. 25 Buchstabe b der Richtlinie 71/118/EWG angesprochenen Möglichkeit, trotz Fehlens dieser Bescheinigung die Schlachtung zu erlauben, wenn auf Kosten des Erzeugers zusätzliche Untersuchungen und Nachforschungen angestellt und keine Auffälligkeiten festgestellt worden sind, wird kein Gebrauch gemacht, da diese Lösung nicht praktikabel und ein Nachreichen der geforderten Papiere durchaus zumutbar ist.

Zu § 7:

Durch die Tauglichkeitserklärung wird bestätigt, daß eine amtliche Untersuchung durchgeführt worden ist und diese keinen Grund zur Beanstandung gegeben hat.

Die Vorschriften über die Beurteilung bilden den Kernpunkt des Geflügelfleischhygienerechts, da die Beurteilung den Schlußstrich unter die Untersuchung setzt. Geflügelfleisch darf ledig-

lich als "tauglich", "untauglich" oder "tauglich nach Brauchbarmachung" beurteilt werden. Die Beurteilung "tauglich nach Brauchbarmachung" kommt nur in Betracht, wenn das geschlachtete Geflügel oder erlegte Federwild durch die Brauchbarmachung zu einem uneingeschränkt verkehrsfähigen Lebensmittel wird.

Ob Geflügelfleisch als untauglich oder tauglich nach Brauchbarmachung zu beurteilen ist, hat der amtliche Tierarzt aufgrund der geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften zu entscheiden, ohne daß es hierzu eines Antrags des Verfügungsberechtigten bedarf.

Zu § 8:

Durch die Kennzeichnung beurkundet der Untersucher die Durchführung der vorgeschriebenen amtlichen Untersuchungen sowie deren Ergebnisse.

Für Geflügelfleisch, das zum Verzehr für Menschen verwendet werden soll, läßt die Richtlinie 71/118/EWG eine Ausnahme vom Gebot der amtlichen Kennzeichnung für den Fall zu, daß das Geflügelfleisch unmittelbar, d.h. ohne Beförderung vom Betriebsgelände an einen anderen Ort, zur Zerlegung gelangt. Diese Bedingung ist dann erfüllt, wenn die Zerlegung in einem Zerlegungsbetrieb, der unmittelbar an den Schlachtbetrieb angrenzt, oder in einem Betrieb auf demselben Betriebsgelände durchgeführt wird. Entscheidend ist der räumliche Zusammenhang, durch den sichergestellt wird, daß für die Untersuchungen und die Kennzeichnung im Schlacht- und im Zerlegungsbetrieb dieselbe Behörde, in der Regel sogar derselbe amtliche Tierarzt, zuständig ist.

Zu § 9:

Betriebe, die uneingeschränkt am Handelsverkehr teilnehmen wollen, müssen von der zuständigen Behörde zugelassen sein.

Mit dem Zulassungsverfahren soll gewährleistet sein, daß sämtliche geflügelfleischhygienerechtlichen Voraussetzungen für die

betroffenen Betriebe unter räumlichen, einrichtungsspezifischen und personellen Gesichtspunkten erfüllt werden. Die zuständige Behörde ist verpflichtet, die Zulassung zu erteilen, wenn die vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind. Bereits im Zeitpunkt der Zulassung ist zu prüfen, ob die Einhaltung solcher Voraussetzungen, die ihrer Natur nach erst bei Inbetriebnahme zu erfüllen sind, bereits im Zeitpunkt der Zulassung gewährleistet ist. Das Zulassungsverfahren ist bundeseinheitlich; es besteht eigenständig neben den nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften vorgeschriebenen Genehmigungen (z.B. solchen nach den Landesbauordnungen).

Abweichend hiervon unterliegen Betriebe mit geringer Kapazität sowie bestimmte Groß- und Zwischenhandelsbetriebe, die nach Artikel 3 Abs. 1 und Artikel 5 Abs. 3 der Richtlinie 89/662/EWG bestimmte betriebseigene Kontrollen durchführen müssen, lediglich einer Registrierungspflicht. Betriebe mit geringer Kapazität müssen nicht alle räumlichen Voraussetzungen erfüllen; für sie gelten jedoch dieselben hygienischen Anforderungen wie für zugelassene Betriebe. Registrierte Betriebe dürfen ihre Produkte nur lokal vermarkten.

Für Betriebe, die Geflügelfleisch lediglich in Verkaufsräumen (§ 1 Abs. 3 Nr. 1) zur unmittelbaren Abgabe an den Verbraucher behandeln und gegebenenfalls zubereiten (Einzelhandelsgeschäfte), ist weder eine Zulassung noch eine Registrierung erforderlich. Umsetzung von Artikel 6 Abs. 1 und Artikel 7 Abschnitt A der Richtlinie 71/118/EWG sowie von Artikel 5 Abs. 3 der Richtlinie 89/662/EWG.

Zu § 10:

§ 10 enthält die für die Ausfüllung der hygienischen Anforderungen beim Handelsverkehr mit Geflügelfleisch erforderlichen Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen.

Zu § 11:

Diese Vorschriften gewährleisten, daß bei der Einfuhr von Geflügelfleisch - frisch oder zubereitet - aus Drittländern keine geringeren Anforderungen gestellt werden als beim Inverkehrbringen von Geflügelfleisch auf den Binnenmarkt. Hierdurch sollen Diskriminierungen in Form von Wettbewerbsverzerrungen zwischen Mitgliedstaaten und dritten Ländern vermieden werden. § 11 enthält die grundsätzlichen Anforderungen, die bei der Einfuhr von Geflügelfleisch aus Drittländern zu erfüllen sind. Er trägt dabei der Liberalisierung des Handels zwischen Drittländern und der Europäischen Union, die durch die Einführung des EG-einheitlichen Einfuhrkontrollsystems eingetreten ist, Rechnung. Umsetzung der Artikel 14 bis 17 der Richtlinie 71/118/EWG.

Zu § 12:

Mit § 12 werden die Artikel 1, 3 Abs. 1 Unterabsatz 1 und Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 89/662/EWG umgesetzt.

Zu § 13:

§ 13 regelt das Verfahren bei der Wiedereinfuhr von Geflügelfleisch und setzt damit Artikel 28 der Richtlinie 90/675/EWG und Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie 89/662/EWG um.

Zu § 14:

Die Vorschrift stellt sicher, daß nicht zum Genuß für Menschen bestimmtes Geflügelfleisch nicht als Lebensmittel in den Verkehr gebracht wird, sondern nach den Vorschriften des Tierkörperbeseitigungsgesetzes zu behandeln ist. Damit ist die Einfuhr von Geflügelfleisch zum Zwecke einer Verfütterung an Tiere möglich.

Zu § 15:

Die Regelung des § 15 enthält die Ermächtigungen zum Erlaß von Durchführungsvorschriften für die Einfuhr sowie von Verboten, Beschränkungen oder Ausnahmen beim Verbringen von Fleisch. Absatz 2 ermöglicht in Abweichung von dem mit dem Binnenmarkt EG-weit eingeführten Außenkontrollregime die Möglichkeit der kanalisiertem Einfuhr von Federwild. Die Möglichkeit zur Bestimmungsortkontrolle ist in der Richtlinie 92/45/EWG (erlegtes Wild) ausdrücklich vorgesehen.

Zu § 16:

Mit der Vorschrift werden die rechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung und Überwachung von Betrieben in der Bundesrepublik, die Fleisch ausführen wollen, geschaffen. Die Zuständigkeit des Bundesministeriums zum Erlaß überregionaler Verwaltungsakte in Form der Erteilung von Veterinärkontrollnummern trägt der Forderung der Bestimmungsländer Rechnung, die darauf bestehen, daß Anerkennung und Überwachung der deutschen Exportbetriebe durch eine zentrale Stelle durchgeführt wird. Diese Zuständigkeitsregelung fördert den Export von Geflügelfleisch, ohne die Zuständigkeit der Bundesländer für die Überwachung der Exportbetriebe zu berühren.

Zu § 17:

Mit der Fassung des § 17 werden die Verantwortlichkeiten und die Aufgabenzuteilung des im Rahmen der Durchführung des Geflügelfleischhygienegesetzes tätigen Personals unter Berücksichtigung der heutigen Erfordernisse sowie des einschlägigen Gemeinschaftsrechts beschrieben.

Fachlich verantwortlich für die Durchführung aller Aufgaben nach dem Geflügelfleischhygienegesetz ist der amtliche Tierarzt. Er hat sowohl die Verantwortung für die Durchführung der amtlichen Untersuchungen einschließlich der Überwachung von Geflügel-

fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten als auch die Zuständigkeit für die Überwachung der Einhaltung der Mindestanforderungen in Betrieben und für die Beförderung von Geflügelfleisch. Darüber hinaus ist er ebenfalls zuständig für die fachliche Aufsicht über den Geflügelfleischkontrolleur. Den in Artikel 3 Abs. 1 Unterabsatz 3 in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 4 Abs. 1 zweiter Anstrich der Richtlinie 89/662/EWG vorgesehenen regelmäßigen Kontrollen zur Feststellung von Gemeinschaftskonformität der Erzeugnisse bzw. den Anforderungen des Bestimmungs-Mitgliedstaates bei nichtharmonisierten Erzeugnissen wird der § 17 Abs. 1 gerecht.

Zu § 18:

Dem amtlichen Tierarzt und den Sachverständigen der Mitgliedstaaten und der Kommission wird ein Betretungs- und Überwachungsrecht eingeräumt. Den Sachverständigen der Mitgliedstaaten und der Kommission steht dieses Recht nur zu, wenn sie vom amtlichen Tierarzt begleitet sind. Die Einsicht in geschäftliche Unterlagen des überwachten Betriebes steht nicht allen Personen, denen das Gesetz ein Betretungs- und Überwachungsrecht einräumt, zu, sondern nur dem amtlichen Tierarzt. Damit wird das Bekanntwerden von Geschäftsgeheimnissen auf einen kleinen der Amtverschwiegenheit unterlegenen Personenkreis beschränkt. Das Betretungsrecht für die Sachverständigen der Mitgliedstaaten und der Kommission ist erforderlich, um Artikel 10 der Richtlinie 71/118/EWG nachzukommen. In Beanstandungsfällen muß es EG-weit möglich sein, durch neutrale Sachverständige an Ort und Stelle nachprüfen zu lassen, ob Beanstandungen, die von einem Empfangsland von Fleischsendungen getroffen werden, tatsächlich zutreffen, im Versandbetrieb Mängel vorhanden sind und erforderlichenfalls eine zeitweise Liefersperre innerhalb der EU durch die EG-Kommission ausgesprochen werden muß. Diese Maßnahmen sind erforderlich, um den Verbraucherschutz sicherzustellen; sie stellen ein wichtiges Äquivalent dar für die nach mehreren EuGH-Urteilen nicht mehr zulässige systematische Kontrolle von Geflügelfleischsendungen an den Binnengrenzen.

Durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum wird auch den Sachverständigen der EFTA-Überwachungsbehörde das Betretungs- und Überprüfungsrecht eingeräumt. Sie sind damit den Sachverständigen der Kommission rechtlich gleichgestellt.

Die Verpflichtung zur Entschädigungsleistung für entnommene Proben entfällt nur gegenüber Betrieben, die Geflügel halten (Erzeugerbetriebe), Geflügelfleisch gewinnen, behandeln oder zubereiten (Abs. 3).

Zu § 19:

Die in Artikel 11 Unterabsatz 2 der Richtlinie 89/662/EWG vorgesehenen Duldungs- und Mitwirkungspflichten der Betriebsinhaber werden im § 19 im einzelnen normiert. Die Verpflichtung zur Duldung des Betretens der Grundstücke und Geschäftsräume ergibt sich bereits aus der mit dem Grundrecht aus Artikel 13 GG in Einklang stehenden gesetzlichen Ermächtigung des § 18 Abs. 1. Da der Verwaltungsbehörde ein Betretungsrecht zusteht, hat der Geschäftsinhaber oder sein bestellter Vertreter die Maßnahme zu dulden, es bedarf daher keiner gesonderten gesetzlichen Normierung dieser Duldungspflicht. Daten, die für die hygienische Bewertung von Betriebsabläufen bedeutsam sind, werden häufig im elektronischen Erfassungssystem aufgezeichnet und abgespeichert. Den amtlichen Überwachungspersonen sind sie in der Regel nur zugänglich, wenn sie vom Betrieb ausgedruckt und vorgelegt werden.

Zu § 20:

§ 20 dient der Umsetzung verschiedener Artikel der Richtlinie 89/662/EWG und der Geflügelfleisch-Richtlinie (71/118/EWG), nach denen u. a. bestimmte betriebseigene Kontrollen und in deren Rahmen Aufzeichnungspflichten vorgeschrieben werden müssen. Außerdem werden Ermächtigungen geschaffen, um die Überwachung der am Handel beteiligten Betriebe und der Geflügelfleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des EWR-Abkommens regeln zu können.

Zu § 21:

Nach Artikel 19 der Drittlandkontroll-Richtlinie 90/675/EWG können der Rat und die Kommission zur Abwendung dringender Gefahren für die menschliche Gesundheit das Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel aus Drittländern verbieten oder beschränken. Die in § 21 Abs. 1 vorgesehene Fassung ermöglicht es, derartige Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft ohne Verzug im Rahmen von Dringlichkeitsverordnungen in nationales Recht umzusetzen. Abs. 2 ermöglicht den Erlass vorübergehender Einfuhrbeschränkungen durch die zuständigen Landesbehörden. Eine national nicht rechtzeitig erfolgte Umsetzung kann jedoch unter Nutzung des § 21 nicht erfolgen.

Zu § 22:

Mit § 22 werden die Artikel 4 bis 7 der Richtlinie 89/608/EWG und Artikel 21 der Richtlinie 90/675/EWG über die Zusammenarbeit der Veterinärbehörden umgesetzt. Es werden damit die erforderlichen Vorschriften über die Auskunftserteilung auf begründetes Ersuchen sowie die Auskunft von Amtswegen geschaffen.

Zu § 23:

In der Vorschrift wird festgelegt, daß der Außenverkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten dem Bundesministerium obliegt. Es handelt sich hier im wesentlichen um Koordinierungsaufgaben, die das Bundesministerium im Rahmen der Außenkompetenz nach Artikel 32 des Grundgesetzes wahrnehmen soll. Durch diese Regelung werden die Zuständigkeiten der Länder zur Durchführung der geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften nicht berührt. Durch die in den Sätzen 2 und 3 vorgesehene Möglichkeit, die Befugnis zum Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten auf die obersten Landesbehörden zu übertragen, soll im Einvernehmen mit den Ländern eine praxisgerechte Zusammenarbeit mit den Veterinärbehörden der Mitgliedstaaten sichergestellt werden. Diesem Zweck dient auch die in Satz 4 vorgesehene Kompetenz der obersten Landesbehörden zur

Übertragung der Befugnisse auf andere Behörden. Die Übertragung der Befugnisse kann ganz oder teilweise erfolgen.

Zu § 24:

Artikel 8 Abs. 2 Unterabsatz 4 und 5 der Richtlinie 89/662/EWG sieht vor, daß im Falle von Streitverfahren ein schiedsgerichtliches Verfahren durchgeführt werden kann. Die näheren Einzelheiten werden durch die in § 24 vorgesehene Regelung bestimmt.

Zu § 25:

Zur Sicherung des Gesundheitsschutzes, zur Gewährleistung der gleichmäßigen Anwendung der geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften wie auch gleichmäßiger Wettbewerbsbedingungen ist es geboten, daß das Bundesministerium mit Zustimmung des Bundesrates Verwaltungsvorschriften erlassen kann.

Zu § 26:

Die Ausgestaltung der Gebührenregelung fällt in die Kompetenz der Länder. Sie haben dabei die EG-rechtlichen Vorgaben zu beachten. Die in Absatz 3 vorgesehene Verordnungsermächtigung ist notwendig, um die aufgrund der weggefallenen Gebührenermächtigung für den Bund erlassenen bundesrechtlichen Gebührenregelungen aufheben zu können.

Zu § 27:

Eine über die Schlachtgeflügel- und Geflügelfleischuntersuchung sowie deren Ergebnisse geführte Statistik gibt einen Überblick über Art und Umfang der beanstandeten Mängel und ist daher für die Weiterentwicklung des Geflügelfleischhygienerechtes unerlässlich. Außerdem soll ermöglicht werden, daß künftig auch auf europäischer Ebene kurzfristig in bestimmten Fällen Daten über die Untersuchungen und deren Ergebnisse zur Verfügung gestellt werden können.

Zu § 28 bis 30:

Die Vorschriften enthalten die notwendigen Straf- und Bußgeldvorschriften.

Zu § 31:

Die Bestimmung ergänzt die Regelungen des § 74 StGB und des § 22 OWiG.

Zu § 32:

Die Bestimmung macht deutlich, daß die genannten Gesetze unabhängig vom Geflügelfleischhygienegesetz stehen.

Fleischhygienegesetz und Arzneimittelgesetz (AMG) sind aufzunehmen, damit Regelungsüberschneidungen vermieden werden. Beim FLHG sind es vor allem die Fleischerzeugnisse, soweit diese mit einem Geflügelfleischanteil hergestellt wurden. Hier wird im Verordnungstext auf eine klare Abgrenzung der Definitionen von Fleisch- und Geflügelfleischerzeugnissen zu achten sein. Berührungspunkte mit dem AMG ergeben sich zum einen bei den Aufzeichnungspflichten des Erzeugerbetriebes, die auch nach dem Arzneimittelrecht bestehen, soweit es um den Einsatz von Stoffen mit pharmakologischer Wirkung geht. Zum anderen sind auch bei Maßnahmen im Erzeugerbetrieb Vorschriften des AMG zu beachten.

Zu § 33:

Wegen der bestehenden Dringlichkeit zur Umsetzung der vorstehend genannten Richtlinien und Entscheidungen ist es erforderlich, diejenigen Vorschriften, die Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen enthalten, sofort nach Verkündung des Gesetzes in Kraft zu setzen. Außerdem ist mit Inkrafttreten dieses Gesetzes das Geflügelfleischhygienegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1992 außer Kraft zu setzen.

04.11.94

Stellungnahme
des Bundesrates

Entwurf eines Geflügelfleischhygienegesetzes (GFIHG)

Der Bundesrat hat in seiner 676. Sitzung am 4. November 1994 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage ersichtlich Stellung zu nehmen.



Anlage

Stellungnahme

zum

Entwurf eines Geflügelfleischhygienegesetzes
(GFIHG)

1. Zu § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a

In § 1 Abs. 2 Nr. 2 sind in Buchstabe a die Wörter

"unzerteilte Tierkörper"

durch die Wörter

"Tierkörper sowie deren Teile"

zu ersetzen

und

nach dem Wort

"Geflügelhalter"

die Wörter

"in einzelnen Fällen"

einzufügen.

Begründung:

Gemäß § 37 Abs. 1 Geflügelfleischhygienegesetz (GFIHG) finden die Vorschriften des Gesetzes keine Anwendung auf Geflügelfleisch, das in einzelnen Fällen von einem Geflügelhalter ab Hof abgegeben wird. Insofern ist derzeit keine Einschränkung auf unzerteilte Tierkörper gegeben. Aufgrund der veränderten Nachfragestruktur (Zunahme von 1 bis 2 Personen-Haushalten) ist die Beibehaltung der bisherigen Regelung mehr denn je erforderlich.

Bezüglich der Begrenzung auf "einzelne Fälle" lehnt sich die Formulierung an die geltende Ausnahmeregelung in § 37 GFIHG an, wonach Geflügelfleisch in einzelnen Fällen von einem Geflügelhalter aus seinem Betrieb unmittelbar an einzelne natürliche Person zum eigenen alsbaldigen Verbrauch abgeben darf.

Es wird sichergestellt, daß die Vorschrift nicht so weit ausgelegt werden kann, daß die Ermächtigung in § 10 Nr. 12 des Gesetzentwurfes für eine Verordnung für Geflügelfleisch aus landwirtschaftlichen Betrieben mit geringer Produktion konterkariert wird.

2. Zu § 4 Abs. 2 Satz 3

§ 4 Abs. 2 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

"In Zweifelsfällen kann die zuständige Behörde anordnen, daß der Verfügungsberechtigte eine Rückstandsuntersuchung des geschlachteten Geflügels vorzunehmen hat."

Begründung:

Klarstellung, daß Satz 3 eine durch den Verfügungsberechtigten vorzunehmende Untersuchung und nicht eine amtliche Untersuchung meint.

3. Zu § 6 Abs. 3

§ 6 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) Schlachtgeflügel darf nicht

- a) vor Erteilung der Schlachterlaubnis nach Absatz 1 Satz 1,
- b) entgegen einem Schlachtverbot nach Absatz 1 Satz 2,

- c) ohne Einhaltung nach Absatz 1 Satz 2 angeordneter Sicherungsmaßnahmen oder
- d) nach Erlöschen der Schlachterlaubnis nach Absatz 2 geschlachtet werden."

Begründung:

Das Schlachten nach Erlöschen der Schlachterlaubnis soll ausdrücklich untersagt und damit über § 29 Nr. 1 auch strafbewehrt werden. Ferner ist die Norm einheitlich so zu gestalten, daß in allen vier Alternativen auf Absatz 1 bzw. Absatz 2 Bezug genommen wird.

4. Zu § 10

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung von den in § 10 vorgesehenen Ermächtigungsnormen für Obergrenzen von landwirtschaftlichen Betrieben mit geringer Produktion und Schlachtbetrieben mit geringer Kapazität wie folgt Gebrauch zu machen:

- a) Landwirtschaftliche Betriebe mit geringer Produktion:

Landwirte, die jährlich weniger als 10 000 Tiere erzeugen.

- b) Schlachtbetriebe mit geringer Kapazität:

Schlachtbetriebe, die jährlich weniger als 150 000 Stück Geflügel bearbeiten.

Nach Artikel 3 II und Artikel 7 a der Richtlinie 71/118/EWG in der Fassung der Richtlinie 92/116/EWG sind die einzelnen Kategorien der Erzeuger- bzw. Schlachtbetriebe genau definiert. Um Wettbewerbsverzerrungen wie z. B. mit der Label-Rouge-Produktion in Frankreich zu vermeiden, müßten die Vorgaben des EG-Rechts auch in den Ausführungsbestimmungen für Deutschland übernommen werden.

5. Zu § 10 Nr. 12

In § 10 Nr. 12 ist das Zitat "§ 6 Abs. 1" durch das Zitat "§ 6" zu ersetzen.

Begründung:

Die Beschränkung der Abgabe von Geflügelfleisch aus landwirtschaftlichen Betrieben mit geringer Produktion auf Verbraucher ohne eine Eingliederung von Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung würde zu der Situation führen, daß ein Gastwirt oder ein Betreiber einer Gemeinschaftsverpflegung nicht in der Lage wäre, auf dem Markt Geflügelfleisch zu erwerben, das in landwirtschaftlichen Betrieben mit geringer Produktion gewonnen wurde. Gerade diese Betriebe erzeugen häufig Geflügel spezieller Rassen, die nur in geringen Mengen produziert werden und oft der Versorgung spezieller Gaststätten dienen.

Die Einschränkung des Verbraucherbegriffes stände auch im Widerspruch zu analogen Regelungen im Rotfleischbereich, z. B. bei erlegtem Haarwild.

Weiterhin geht sie über die in der bisherigen Geflügelfleischausnahmereverordnung bestehende Regelung hinaus, auch dort ist der Verbraucher nicht auf § 6 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes eingeschränkt.

6. Zu § 16 Abs. 2 und § 29 Nr. 3:

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens § 16 Abs. 2 und § 29 Nr. 3 eine Fassung zu geben, die eine pauschale Bezugnahme auf lebensmittelrechtliche und fleischhygienerechtliche Vorschriften vermeidet und stattdessen zumindest, soweit hieran ein Straftatbestand anknüpft, im einzelnen ausführt, ein Verstoß gegen welche Vorschriften die Strafbarkeit auslöst.

Begründung:

§ 16 Abs. 2 begegnet, zumindest soweit an ihn der Straftatbestand des § 29 Nr. 3 anknüpft, unter dem Aspekt des Gebots der Normenklarheit Bedenken. Es bleibt nach dem Entwurf dem Normadressaten und dem Strafrichter überlassen, aus der Vielzahl lebensmittelrechtlicher und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften diejenigen herauszusuchen, die ein Verbot von Stoffen enthalten. Es erscheint geboten, die jeweiligen lebensmittelrechtlichen oder geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften möglichst genau zu bezeichnen.

7. Zu § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

In § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sind die Wörter "während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeit" zu streichen.

Begründung:

Aus dem Eingangssatz zu § 18 Abs. 1 ergibt sich, daß alle in Satz 1 genannten Maßnahmen nur während der Betriebs- oder Geschäftszeit vorgenommen werden dürfen. Die dortige Einschränkung gilt also für Satz 1 Nr. 1 bis 3. Satz 2 dehnt die Befugnisse auf die übrigen Tageszeiten aus, wenn dies zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung notwendig ist. Die Streichung in Nr. 1 dient daher der Klarstellung.

8. Zu § 18 Abs. 3 und § 32a - neu - (§ 22b Abs. 3 und § 24 Abs. 2 Satz 2 Fleischhygienegesetz)

a) § 18 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) Für Proben, die im Rahmen der amtlichen Überwachung nach diesem Gesetz entnommen werden, wird grundsätzlich keine Entschädigung geleistet. Im Einzelfall ist eine Entschädigung bis zur Höhe des Verkaufspreises zu leisten, wenn anderenfalls eine unbillige Härte eintreten würde."

- b) Nach § 32 ist folgender § 32a einzufügen:

§ 32a

Änderung des Fleischhygienegesetzes

Das Fleischhygienegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 08. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467), wird wie folgt geändert:

1. § 22 b Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Für Proben, die im Rahmen der amtlichen Überwachung nach diesem Gesetz entnommen werden, wird grundsätzlich keine Entschädigung geleistet. Im Einzelfall ist eine Entschädigung bis zur Höhe des Verkaufspreises zu leisten, wenn anderenfalls eine unbillige Härte eintreten würde."

2. § 24 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Die Gebühren werden nach Maßgabe der von der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Rechtsakte über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von Fleisch bemessen."

Begründung:

Entsprechende Anpassung an § 42 Abs. 3 des LMBG, der vom Deutschen Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates bei der zweiten Änderung des LMBG beschlossen worden ist (Verkündung des Gesetzes wird derzeit vorbereitet).

Hinsichtlich der Neufassung von § 24 Abs. 2 Satz 2 des Fleischhygienegesetzes handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an den Wortlaut von § 26 des Entwurfs eines Geflügelfleischhygienegesetzes, da in § 24 derselbe Sachverhalt geregelt wird.

9. Zu § 20 Nr. 6

In § 20 Nr. 6 ist nach den Worten "unter welchen Voraussetzungen bestimmte Bereiche der Geflügelfleischuntersuchungen unter" das Wort "direkter" einzufügen.

Begründung:

Nach Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 71/118/EWG in der Fassung der Richtlinie 92/116/EWG kann die zuständige Behörde nur zulassen, daß das Personal eines bestimmten Betriebes, das durch den amtlichen Tierarzt besonders geschult wurde, bestimmte Untersuchungen durchführt, wenn es unter der direkten Aufsicht des amtlichen Tierarztes steht.

10. Zu § 20 Nr. 6

Der Bundesrat sieht die Zwänge, die sich aus Artikel 8 Abs. 3 der Richtlinie 71/118/EWG in der Fassung der Richtlinie 92/116/EWG bezüglich des Einsatzes von betriebseigenem Personal in bestimmten Bereichen der Geflügelfleischuntersuchung bei der Umsetzung in nationales Recht ergeben, bittet aber die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß beim Erstellen der Rechtsverordnung im Rahmen der Ermächtigung nach § 20 Nr. 6 des Gesetzentwurfs den Interessen des Verbraucherschutzes Vorrang vor Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten eingeräumt wird, die Unabhängigkeit der Geflügelfleischuntersuchung gewahrt bleibt und hohe Anforderungen an die Qualifikation des betriebseigenen Untersuchungspersonals gestellt werden, die zumindest derjenigen von Geflügelfleischkontrolleuren entspricht.

11. Zu § 23 Satz 3

In § 23 Satz 3 ist das Wort "Benehmen" durch das Wort "Einvernehmen" zu ersetzen.

Begründung:

Es bestehen zumindest durchgreifende verfassungspolitische Bedenken dagegen, daß dem zuständigen Bundesministerium die Befugnis eingeräumt werden soll, eine prinzipiell dem Bund obliegende Aufgabe einer obersten Landesbehörde im bloßen Benehmen mit dieser Behörde übertragen zu können. Grundsätzliche föderative Gesichtspunkte erfordern die vorherige Herstellung des Einvernehmens.

12. Zu § 28 Abs. 1

§ 28 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 ist das Komma am Ende durch das Wort "oder" zu ersetzen.
- b) In Nummer 2 ist das Wort "oder" durch einen Punkt zu ersetzen.
- c) Nummer 3 ist zu streichen.

Begründung:

§ 14 kommt mehr deklaratorischer Charakter zu. Es ist durch andere Vorschriften, insbesondere der Einfuhrverordnung Futtermittel gewährleistet, daß eine Verletzung des in § 14 beschriebenen Verbots schuldangemessen geahndet werden kann. Entsprechendes gilt für das Inverkehrbringen (vgl. etwa § 28 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 3 des Entwurfs).

13. Zu § 33 Abs. 2

In § 33 Abs. 2 ist die Angabe "am 30. September 1995" durch die Angabe "mit Ablauf des 30. September 1995" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung, daß das alte Geflügelfleischhygienegesetz bis zum Inkrafttreten der Neuregelung nach § 33 Abs. 1 Satz 2 in Kraft bleibt.

